

Stadt Krefeld
Fachbereich Stadtplanung
Parkstraße 10

47829 Krefeld

Henrik Dierkes
Currenta GmbH & Co. OHG

Geb. E1
CHEMPARK-Management
51368 Leverkusen
Deutschland

Telefon: +49214 30 24367
henrik.dierkes@currenta.de
www.chempark.de

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Eintragung: Amtsgericht Köln
HR A 20833

2014-06-10

Powered by **CURRENTA** 

**Bebauungsplan Nr. 772 „Rheinblick“
Offenlage vom 09.05.2014 bis 10.06.2014; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 BauGB
Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unternehmen des CHEMPARK**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die ausgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan (BPL) sowie auf die zusätzlich bereitgestellten bzw. zur Verfügung stehenden Gutachten (insb. Schall und Seveso II-Richtlinie) nehmen wir (CURRENTA) als Betreiber des CHEMPARK-Standortes Krefeld Uerdingen und seiner Hafeninfrastrukturen sowie im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber im CHEMPARK, namentlich die

- LANXESS Deutschland GmbH,
- Bayer Material Science AG,
- Sachtleben Pigment GmbH und
- Chemion Logistik GmbH

sowie im Namen und Auftrag der Grundstückseigentümer, namentlich die

- Bayer Real Estate GmbH,
- Erste Bayer Real Estate VV GmbH & Co KG,
- Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co KG
- Vierte Bayer Real Estate VV GmbH & Co KG und
- LANXESS Deutschland GmbH

wie folgt Stellung:

Datum: 2014-06-10

Seite: 2

Das Vorhaben Rheinblick wird von uns grundsätzlich befürwortet, da hierdurch Raum für eine weitere attraktive städtische Entwicklung geschaffen werden kann. Um rechtlich belastbare Rahmenbedingungen für das Projekt zu schaffen, sind nach unserer Ansicht die Interessen der Kommune mit den Interessen der Nachbarn und Öffentlichkeit in Einklang zu bringen. Insofern ergeben sich nachfolgend Anregungen, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden müssen und Änderungen an dem vorliegenden Entwurf bewirken werden. Wir haben mit Enttäuschung festgestellt, dass unsere Stellungnahme vom 06.12.2011 nicht zu einer Anpassung des Planentwurfs geführt hat.

Die Planungen und Festsetzungen des BPL für das nördliche Gewerbegebiet (GE) sowie teilweise auch für das südliche Mischgebiet (MI) berücksichtigen die industriell/gewerblichen Vorbelastungen – insbesondere aus dem CHEMPARK – unzureichend. **Der BPL bewältigt bestehende und erkannte Konflikte nicht, sondern erzeugt neue Konflikte, die die bestandswahrende Funktionsfähigkeit des CHEMPARK und seine zukünftige Entwicklung gefährden.** Der BPL bedarf daher einer deutlichen Nachbesserung und Veränderung, um nicht von vornherein vollzugsuntauglich zu sein.

Im Einzelnen:

1. Immissionsschutz

1.1 EU Seveso II-Richtlinie, § 50 BImSchG

Da das BPL-Gebiet in unmittelbarer CHEMPARK-Nähe liegt, war die Sicherstellung der sich aus § 50 BImSchG ergebenden Forderung nach der Wahrung angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben (im CHEMPARK) und schutzbedürftigen Nutzungen zu untersuchen. Hierzu war in 2008 bereits zu dem ersten BPL Rheinblick (Nr. 677) ein Verträglichkeitsgutachten durch den TÜV Nord erstellt worden. Die Gültigkeit auch für den BPL Nr. 772 ist vom LANUV bestätigt worden.

a) Mangelnde Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten

Unbeschadet der erfolgten Überprüfung der Gültigkeit des v.g. Gutachtens weisen wir darauf hin, dass sich dieses an den seinerzeit gültigen **SFK/TAA-GS-1 Leitfaden** anlehnt. Die Ermittlung der geometrischen Abstandskreise ist damit zwar mit den heutigen Vorgaben des KAS-18-Leitfadens vergleichbar. In den Empfehlungen und der Bewertung zum damaligen BPL Nr. 677 **trägt das Gutachten jedoch den Empfehlungen gemäß Absatz 3.3 des aktuellen KAS-18-Leitfadens** („...der angemessene Abstand muss auch zukünftig...das Recht des Betreibers auf Bestandserhalt und auf betriebliche

Datum: 2014-06-10
Seite: 3

Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen“) sowie den aktuellen Leitlinien des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe dort 1.4.1. und 1.4.2) **nicht Rechnung**.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens waren im CHEMPARK bedingt durch diverse Strukturmaßnahmen in erheblichem Umfang Betriebsstilllegungen vorangegangen. Daran schlossen sich - bis heute - umfangreiche Maßnahmen zur Freiräumung, Restrukturierung und Mobilisierung von Flächen insbesondere auch im Bereich zwischen Bahnhof und Rhein (R-Block) - und damit in unmittelbarer Nähe zum BPL-Gebiet an. Entwicklungen der Betriebe stehen dabei in der Regel in einer engen räumlichen Nähe zu den existierenden Anlagen und können somit durch Entwicklungsräume im Nord-Osten des CHEMPARK nicht kompensiert werden.

Die mangelnden Einschränkungen zur Vermeidung von schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere in Bereich des geplanten Gewerbegebietes **stehen daher einer Entwicklung der vorhandenen Betriebe** auf den heutigen betriebsnahen Industrieflächen **entgegen**. Mit der nicht umfassend ausgeschlossenen Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen im GE 1 bis GE 3 rücken solche Nutzungen in unzulässiger Weise näher an den CHEMPARK heran. Im Fall der Realisierung neuer schutzbedürftiger Nutzungen im Bereich des Gewerbegebietes des BPL würden Produktionserweiterungen bzw. Ausbauten von produktionsnahen Lager- und Logistikbereichen und selbst kleinere räumliche Verlagerungen bzw. Erneuerungen erheblich eingeschränkt. Insgesamt sehen wir hierin einen **Widerspruch zu den Leitlinien des Regionalplans** (siehe Punkt 1.4.1). Gemäß dieser Leitlinie ist bei einem Heranrücken an ein GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) „**darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt.**“ Aus den überwiegend ablehnenden Abwägungen unserer Stellungnahme(n), aber auch aus der aktuellen Begründung zum BPL, ist eine solche Darlegung **nicht erkennbar**.

In die gleiche Stoßrichtung gehen auch die **Ziffer 6.3.-2 des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW**, der unter dem Grundsatz des „Umgebungsschutz“ vorsieht, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Wir sehen in allen vorgenannten Aspekten **Grundsätze, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind** aber bisher nicht berücksichtigt wurden.

b) Unzureichende Einschränkung schutzbedürftiger Nutzungen

Der Bereich GE 1 liegt überwiegend innerhalb der im v.g. Gutachten aus den „Achtungsgrenzen“ abgeleiteten „Umhüllenden“. Durch die textlichen Festsetzungen 1.3 und 1.4 wurden für dieses Gebiet **mögliche schutzbedürftige Nutzungen nur eingeschränkt**. Bei der aber weiterhin bestehenden Zulässigkeit u.a. von öffentlichen

Datum: 2014-06-10

Seite: 4

Betrieben, von Betriebsleiterwohnungen sowie Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäuden sehen wir die **Möglichkeit, dass sich schutzbedürftige Nutzungen** dort trotzdem **ansiedeln können**. Dieses ist aus unserer Sicht mit Blick auf die unmittelbare Nähe zum CHEMPARK nicht akzeptabel. Wir sehen die **Notwendigkeit der Konfliktbewältigung bereits innerhalb dieses BPL-Aufstellungsverfahrens** und halten eine Verlagerung in ein nachgeordnetes Genehmigungsverfahren für untauglich.

Hinsichtlich u.E. geeigneter textlicher Festlegungen verweisen wir auf das Gutachten der Rechtsanwälte Prof. Dr. Olaf Reidt und Dr. Gernot Schiller im Auftrag der KAS aus dem Jahr 2012.

c) Ungenügende Berücksichtigung des TÜV-Gutachtens

Im vorliegenden BPL-Entwurf wurde die **Nutzungsartengrenze** zwischen GE 1 und GE 2 im Vergleich zum alten BPL Nr. 677 **noch einmal um weitere 9 m in Richtung Norden**, also in Richtung der tatsächlichen Immissionsstandorte, verschoben. Unseres Erachtens lassen die diversen Gefährdungshinweise und Empfehlungen des Gutachtens diese Maßnahme nicht zu. Im Gutachten wird auf die Achtungsgrenze von „ca. 100 bis 150 m ab Werksgrenze“ sowie insbesondere auch auf die „gerundeten Zahlenwerte +/- 50 m“ und dem „überproportionalen Anstieg der Fehler der Berechnungen bei geringen Distanzen“ hingewiesen. Die dargestellte Umhüllende, die augenscheinlich aus der sehr kleinmaßstäbigen Darstellung im Gutachten nur sehr grob übernommen wurde, ist ausdrücklich „nicht parzellenscharf“. Sowohl die seinerzeit umgeschlagenen Stoffe als auch die Tanks werden im TÜV-Nord-Gutachten von 2008 behandelt und obwohl die gelagerten und umgeschlagenen Stoffe selber keine „Störfallstoffe“ sind, benennt das Gutachten einen Achtungsabstand von 100 m und deutet auf „ernste Gefahren“ im Nahbereich hin.

Die Kreisdarstellung im BPL mit der Bezeichnung „Achtungsgrenze nach Störfallverordnung“ suggeriert einen Festsetzungscharakter und **eine nicht gegebene hohe Ermittlungs- und Darstellungsgenauigkeit**. Dieses **entspricht nicht der Empfehlung des Gutachtens** (siehe dort S. 30), welches von einem „Planungsbereich gegenseitiger Rücksichtnahme“ spricht. Schließlich resultiert diese heutige Liniendarstellung aus „Achtungsgrenzen“ weiter entfernt liegender Störfallbetriebe. Die unmittelbare Nähe zu Anlagen und Tanks mit gefährlichen Stoffen wird hierbei außer Acht gelassen.

Wir sehen eine Zulässigkeit von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden (ggf. sogar Hochschulen) in einer Entfernung von 80 m zu Gefahrstofftanks bzw. 100 m zu den Abfüllarmen des Tankschiffanlegers allein schon aus allgemeinen Sicherheitsgründen und gemäß den Aussagen des Gutachtens ausdrücklich nicht gegeben.

Den **Empfehlungen** des Gutachtens hinsichtlich **geeigneter organisatorischer bzw. baulicher Maßnahmen am Objekt** ist nicht nachgekommen worden; entsprechende **Regelungen und Festlegungen**, die z.B. den Publikumsverkehr Ortsunkundiger oder den

Datum: 2014-06-10

Seite: 5

Aufenthalt größerer Personengruppen im Freien verhindern, **fehlen**. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, lassen sich solche Regelungen auch nicht durch vertragliche Gestaltungen im Nachgang verbindlich vereinbaren.

Diese Verlagerung der Bewältigung des dem BPL zuzurechnenden Konfliktes in das nachgeordnete Genehmigungsverfahren widerspricht u.E. dem Gebot der Konfliktbewältigung zumal die Durchführung der Konfliktlösungsmaßnahmen nicht gesichert ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist:

- im BPL die Linie mit der Darstellung der „**Achtungsgrenze** gemäß Störfallverordnung“ **an die Grenze zwischen MI und GE 3** und der dortigen Topographie zu verschieben. Die Darstellung als Abstandsradius im BPL ist zu ändern und anders zu bezeichnen. Hierdurch würde sowohl dem besonderen Aspekt der unmittelbaren Nähe zu den Betrieben, der Ungenauigkeit bei der Ermittlung und Darstellung der Abstände und dem Anspruch auf Entwicklungsfähigkeit der konkreten Betriebe im CHEMPARK Rechnung getragen.
- für den Bereich **GE 1 und GE 2** ist durch textliche Festsetzungen die Zulässigkeit von Vorhaben mit schutzbedürftigen Nutzungen vollständig auszuschließen. Mindestens sind jedoch für zugelassene schutzbedürftige Nutzungen in diesem Bereich durchgreifende Festlegungen zu treffen, die die **objektbezogenen Maßnahmen verpflichtend vorschreiben, den Aufenthalt ortsunkundiger Personen in Gebäuden minimiert** und darüber hinaus den Aufenthalt größerer ortsunkundiger Personengruppen außerhalb geschlossener Räume ausschließen.
- Im BPL sind nach Möglichkeit **weitergehend auch** für den Bereich **GE 3 schutzbedürftige Nutzungen mit hohem Publikumsverkehr auszuschließen**. Sollte dieses nicht mit den Planungszielen korrespondieren und bestimmte schutzbedürftige Nutzungen wie z.B. Diskotheken, Nachtlokale, Multiplexkinos ausnahmsweise zulässig sein, so sind bereits im BPL potentielle Konflikte zu lösen bzw. in die Abwägung einzustellen und auch hier **konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes am oder im Objekt festzulegen**. Nutzungen, die eine Intensivierung des **Publikumsverkehrs außerhalb geschlossener Räumlichkeiten** fördern (z.B. Außengastronomie), sind auch in diesem Bereich planerisch **auszuschließen**.
- Ab dem südlichen Bereich GE 3 in Richtung Norden dürfen im BPL kein Fuß- und Radweg oder Flächen mit Promenadencharakter ausgewiesen werden.

1.2 Schallimmissionen

Die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 772 „Rheinblick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein“ in Krefeld Uerdingen“ der Peutz Consult GmbH untersucht den Gewerbelärm und die Geräuschkontingentierung gemäß

Datum: 2014-06-10

Seite: 6

DIN 45691 für das geplante Gewerbegebiet. Eingeflossen in dieses Schallgutachten sind Rasterlärmkarten, die von CURRENTA zur Verfügung gestellt worden sind (s. Anlage 8).

a) Fehlerhafter Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum

In der Anlage 8.6 ist graphisch der Beurteilungspegel nach TA Lärm im Nachtzeitraum dargestellt. Dabei ist jedoch die existierende Vorbelastung durch den genehmigten und möglichen Nachtbetrieb des Tankschiffanlegers (TSA) R141 nicht berücksichtigt. Die Darstellung in der Anlage 8.6 und daraus abgeleitete **Annahmen für die Vorbelastungen** für den CHEMPARK sind folglich **nicht korrekt**. Für den Nachtzeitraum ist vielmehr von einer Vorbelastung (insb. Pumpen auf den Schiffen sowie Lärm durch Schiffsmotoren) – ähnlich wie in Anlage 8.3 dargestellt – auszugehen.

b) Unzulässiger Lärmpegel in Gewerbe- und Mischgebiet

Aus dem Schallgutachten ergibt sich des Weiteren, dass allein aufgrund der gewerblichen Vorbelastung für den Nachtzeitraum **bereits heute im Hinblick auf die geplanten Nutzungen unzulässig hohe Lärmwerte** anzunehmen sind. Für ein Mischgebiet verlangt die TA Lärm, dass nachts maximal < 45.0 dB erreicht werden; für ein Gewerbegebiet liegt der Grenzwert bei < 50.0 dB. Diese Werte werden bei Vollauslastung des CHEMPARK ausweislich der für die Nachtwerte zugrunde zu legenden Beurteilungspegel nach Anlage 8.3 bereits überschritten. Hinzu kommt, dass weitere gewerbliche **Vorbelastungen**, wie z.B. Lärm der Gewerbebetriebe und die Wirkung der hohen Vorbelastung durch Straßen, Binnenschiffahrts- und Schienenverkehr **nicht berücksichtigt sind**.

Die **Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm** werden also allein durch diese gewerbliche Vorbelastung **deutlich überschritten**. Insoweit ist bereits die Ausweisung des Mischgebietes mit den erheblichen Wohnanteilen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) u.E. unzulässig bzw. angesichts unzureichender Gutachten ungenügend geprüft gewesen. Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation, dass sich die Ausweisung eines Mischgebietes aus dem Flächennutzungsplan herleitet unseres Erachtens nicht tragend. Wir sehen bereits in der Mischgebietsausweisung - vor 2008 befand sich hier ein Gewerbegebiet - die planerische Schaffung eines **Konfliktes**, der in Ermangelung eines umfänglichen Schallgutachtens im Jahr 2008 nicht transparent wurde, und daher **weder in der FNP-Änderung 2009 noch durch den jetzigen BPL bewältigt wurde**. Die Vorgaben der Maßnahmen dienen zwar der Konfliktbewältigung. Diese sind jedoch unzureichend.

c) Unzureichende Betrachtung der Vorbelastung

In der gewerblichen Vorbelastung sind dem CHEMPARK zuzuordnende **Schienenverkehre** außerhalb des CHEMPARK (parallel zu den Streckengleisen der Deutschen Bahn (DB)), die als Gewerbelärm zu betrachten sind, nicht berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, ob in den Angaben der DB zur Ermittlung der Vorbelastungen diese berücksichtigt wurden. **Hier könnte das Gutachten lückenhaft sein**. Wir erwarten, dass sich demnach die Vorbelastungen (Gewerbelärm und Verkehrslärm) durch den DB- und den sonstigen Bahnverkehr für das Plangebiet noch erhöht.

Datum: 2014-06-10

Seite: 7

Wir weisen auch darauf hin, dass wir zukünftig **von einer Erhöhung des Bahnverkehrs** - ggf. auch unter dem Ansatz von Ausbaumaßnahmen im westlich gelegenen Bahnhofsgelände - ausgehen. Dies bezieht sich auch auf mögliche Optimierungen der Bahnanbindung des CHEMPARK sowie zusätzliche Gleise und Zugverkehre, die unsere Kenntnis nach teilweise in anderen Planverfahren (z.B. zur Anbindung Logport III) bereits genehmigt wurden. Im Verkehrslärmgutachten sowie auch im Gewerbelärmgutachten **blieb dies offenbar unberücksichtigt**.

Unbeschadet o.g. Defizite bei der Ermittlung der Vorbelastung bzw. Prognose konzentriert sich das weitere Schallgutachten sowie auch die Festlegungen von Schallschutzmaßnahmen im BPL vorrangig auf den Verkehrslärm (Straßenverkehr sowie Binnenschiffverkehrsverkehr). Es wird eingeräumt, dass für große Teile des Plangebietes Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte vorliegen und von daher vorrangig passive Schallschutzmaßnahmen über die Festlegung von Lärmpegeln gefordert werden. Als **Maßnahme insbesondere gegen den Straßenverkehrslärm** wird die Ausrichtung von Wohn- und Schlafräumen zur straßenabgewandten Seite der Gebäude vorgegeben. In der Begründung wird ferner dargelegt, dass die erhöhten **Nachtwerte**, die vor allem durch den **Schiffverkehr** ausgelöst werden, als gebietsverträglich eingestuft werden. Als Maßnahme wird darauf abgezielt, dass **in Richtung Rhein entsprechende Schalldämmungen der Fassaden** auch in tieferen Frequenzen zu dimensionieren sind.

Alle diese Vorkehrungen berücksichtigen jedoch nicht die bestehende Vorbelastung durch den TSA R141. Hierbei handelt es sich nicht etwa um typischen Lärm aus (vorbeifahrenden) Schiffen, sondern um unregelmäßigen Motorenlärm (Anlegemanöver/Verholen/Rangieren) sowie um Lärm durch betriebene Förderpumpen auf den Schiffen.

Der BPL kann daher in der vorliegenden Form nicht beschlossen werden. Es bedarf einer Überarbeitung der Schallgutachten unter Berücksichtigung der Vorbelastung, einer möglichen Anpassungen der Gebietsausweisungen, einer Berücksichtigung für die Kontingentierung sowie einer Anpassung der Lärmpegel. Zur besseren Transparenz sollte auch eine prägnante Darstellung der Vorbelastung im BPL erfolgen.

Soweit in der Begründung zum BPL darauf verwiesen wird, dass der BPL weitere Vermeidungsmaßnahmen nicht treffen könne und von Personen, die sich für das Projektgebiet als Wohn- und Arbeitsstandorte entscheiden, Geräusche des Binnenschiffverkehrs als weniger störend empfunden werden, nehmen wir dies mit Erstaunen zur Kenntnis. Hierdurch wird unseres Erachtens in der Begründung **dokumentiert, dass es einen erkannten, im BPL wurzelnden und nicht lösbaren Konflikt gibt**. Dies belegen nicht zuletzt diverse Klageverfahren in vergleichbaren Konstellationen im Hafen Rheinau (Köln). Es stehen juristische Auseinandersetzungen in Bezug auf den Binnenschiffverkehrslärm, den Verkehrslärm sowie den industriell verursachten Lärm zu erwarten. Insbesondere aber befürchten wir, dass im Speziellen die Verladeaktivitäten am TSA R141 Angriffspunkt sein werden. Angesichts der lärmschutztechnischen Unvereinbarkeit der CHEMPARK-Tätigkeiten und dem BPL **sehen wir den weiteren Betrieb des TSA R141 unmittelbar gefährdet und eingeschränkt**. Dieser planerisch erzeugte Konflikt ist unseres Erachtens **unvereinbar mit dem besonderen Status des Hafens Krefeld als landesbedeutsamer Hafen**. Der Entwurf des

Datum: 2014-06-10
Seite: 8

LEP skizziert beispielhaft eine solche Wohn- und Freizeitnutzung als Konflikt. Er fordert, dass Einschränkungen der Hafententwicklung vermieden werden.

Der BPL lässt derweil selbst hinreichende Schutzmaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Hafennutzung nicht erkennen. Auf den bestehenden Widerspruch zum GEP 99, der im Plangebiet industrielle und gewerbliche Nutzung ausweist, sei in diesem Zusammenhang nur ergänzend hingewiesen.

Wir halten es für sinnvoll, diesen Punkt zusammen mit Ihnen und der für Regionalplanung zuständigen Behörde zu erörtern.

2. Hafen und Tankschiffanleger

2.1 Unvereinbarkeit mit der Hafenverordnung

Nach § 5 Abs. 2 der allgemeinen Hafenverordnung (AHVO-NW) ist für das Betreten oder Befahren des Hafengebiets außerhalb der öffentlichen Straßen und Zugänge eine Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich. Diesem Erlaubnisvorbehalt ist der Grundsatz zu entnehmen, dass ein **Hafengebiet grundsätzlich als Hafen dienen soll**; weitere Nutzungen sind zu minimieren. Mit dieser Maßgabe ist die Ausgestaltung des B-Plans **nicht vereinbar**. Denn die Bereiche des geplanten **Geh- und Radweges** sowie die vorgelagerten Ufer und Wasserflächen befinden sich weiterhin, trotz der im Jahr 2012 mit Blick auf die juristische Auseinandersetzung zum B-Plan Nr. 677 erfolgten Änderung, im Geltungsbereich der Hafenverordnung, obwohl hier **keine hafenauffine Nutzung mehr stattfinden wird**. Vielmehr ist mit Nutzern aus dem B-Plan-Gebiet, sonstigen Stadt-Bewohnern sowie Rhein-Touristen zu rechnen. Eine öffentliche Nutzung dieser Bereiche als "Uferpromenade" und ein freier öffentlicher Zugang sind indes mit der AHVO nicht zu vereinbaren.

Das Gebiet der Hafenverordnung ist daher selbst nach Verlegung der Schiffs Liegeplätze vor einem Inkrafttreten des Bebauungsplanes förmlich anzupassen.

2.2 Unvereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Entwurf des LEP von 2013 weist unter **8.1.-9 den Hafen Krefeld als landesbedeutsamen Hafen** und damit als Vorranggebiet aus. In den Zielen findet sich u.a. formuliert, dass „für die landesbedeutsamen Häfen und für hafenauffines Gewerbe ausreichend Flächen ohne Nutzungsrestriktionen zur Verfügung stehen (...). Außerdem müssen Einschränkungen der Hafententwicklung durch das Näherrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz vermieden werden.“

Durch die textlichen Festlegungen ist im **Bereich des Gebietes MI 1** nur im Erdgeschoss und im gekennzeichneten Bereich an der Hohenbudberger Straße Wohnen als unzulässig

Datum: 2014-06-10

Seite: 9

festgelegt worden. Für den Rest der bis zu fünfgeschossigen Bebauung ist jedoch ausdrücklich eine **Wohnbebauung zu erwarten bzw. angestrebt**. In dieser Ausweisung in einer Entfernung von ca. 340 m zum Mittelpunkt TSA R141 sehen wir ein **Näherrücken von Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz**. **Insoweit fordern wir mindestens im nördlichen Bereich des MI 1-Gebietes die Wohnnutzung vollständig auszuschließen**. Vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele des LEP sehen wir aber auch einen weiteren Grund, das Gebiet der Hafenvorordnung im Bereich des Bebauungsplanes sowie der vorgelagerten Wasserfläche aufzuheben.

2.3 Verlegung der Liegeplätze nicht gesichert

Unmittelbar vor dem BPL-Gebiet sind für den CHEMPARK Schiffs Liegeplätze eingerichtet (km 765,15 bis 765,35). Der Stadt wie dem CHEMPARK ist sehr wohl bewusst, dass eine **Verlegung dieser Liegeplätze insbesondere aus Lärmschutzgründen unabdingbare Voraussetzung für eine Realisierung des BPL ist**. Von daher finden derzeit Gespräche statt, um eine logistisch wie organisatorisch tragfähige Alternativlösung zu finden. In der Begründung zum Bebauungsplan und auch in den Schall-Gutachten wird indes die Verlegung des Liegeplatzes bereits als gesichert dokumentiert. Dies ist jedoch in Ermangelung eines vereinbarten alternativen Liegeplatzes keineswegs der Fall.

Unabhängig von den oben dargestellten grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf unzulässige Lärmbelastungen haben weitergehende Gespräche mit Betrieben und Disponenten im CHEMPARK ergeben, dass die **Verlegung der Warteposition** an die Nordspitze zur Hafeneinfahrt **zu Beeinträchtigungen** im Schiffsbetrieb und Nachteilen bei der **kurzfristigen Disposition führen**. Von daher wird von uns der Liegeplatz im Hafen nicht als zielführende Lösung gesehen. Wir prüfen nunmehr die Errichtung eines alternativen Liegeplatzes im Bereich nördlich des Anlegers R29 (bei Rheinstromkilometer 766,4). Daher regen wir an, **in weitergehenden Gesprächen die Machbarkeit für die Genehmigungsfähigkeit** sowie die Möglichkeiten einer planerischen bzw. bauleitplanerischen Vorbereitung eines solchen Liegeplatzes **zu erörtern**.

2.4 Abstände zum Tankschiffanleger (TSA) R141

In unmittelbarer Nähe zum BPL-Gebiet wird von CURRENTA der TSA R141 betrieben. Die Genehmigung für den TSA R141 umfasst unter anderem den Umschlag von gesundheitsgefährdenden Stoffen und damit das Laden und Löschen von Schiffen, die gemäß ADN (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen) mit zwei blauen Kegeln zu bezeichnen sind.

Bereits in den vorhergehenden Stellungnahmen haben wir auf die Vorgaben der ADN verwiesen. Hiernach sind im Fall des Stillliegens von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, Mindestabstände zu wahren: Bei 2-Kegel-Schiffen beträgt der Mindestabstand zu Ingenieurbauwerken 100 m; zur nächsten Wohnbebauung müssen mindestens 300 m Abstand gewahrt sein (s. 7.2.5.4.3 ADN). **Beide Abstandserfordernisse sind mit dem vorliegenden BPL nicht eingehalten**, da am TSA R141 regelmäßig eine Heckanlegung des Schiffes aus betrieblichen Gründen stattfindet.

Datum: 2014-06-10
Seite: 10

Der Verweis auf eine Festlegung geringerer Abstände durch das insofern zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) **führt nicht dazu, dass dem baurechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung Genüge getan wäre.** Denn der von der Stadt erkannte Konflikt wird dadurch nicht gelöst, sondern in unzulässiger Weise auf eine andere Entscheidungsebene verlagert. Insbesondere mit Blick auf die im Mischgebiet vorgesehene Wohnbebauung führt diese Herangehensweise dazu, **dass der B-Plan vollzugsunfähig ist.** Die Wohnungen im Bereich des Gewerbegebietes an der Hohenbudberger Straße sehen wir nicht als „geschlossenes Wohngebiet“. Der **Abstand gemäß ADN würde diesbezüglich** daher durch die geplante Wohnbebauung im MI 1 des BPL **erstmalig unterschritten.** Da es sich bei den am TSA R141 umgeschlagenen Stoffen überwiegend um gesundheitsschädliche Gefahrstoffe handelt, können wir uns eine Festlegung geringerer Abstände zu Ingenieurbauwerken vorstellen, **erwarten** jedoch seitens des WSA für die Abstände zur Wohnbebauung eine kritischere Sichtweise und eine **strenge Auslegung der ADN.**

Selbst für den – unwahrscheinlichen – Fall einer Festlegung geringerer Abstände durch das WSA befürchten wir, dass künftige Änderungen oder Erneuerungen unserer Anlagen angesichts eines realisierten Bauvorhabens mit Wohnbebauung innerhalb der vorgeschriebenen Abstände nicht mehr möglich sind. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass seitens der CHEMPARK-Partner beabsichtigt ist, die Verladeaktivitäten an R141 durchaus noch zu steigern.

Insoweit sind die Aussagen aus der Abwägung zu korrigieren. Zur Wahrung der Mindestabstände aus dem ADN ist eine Wohnbebauung erst nach mindestens 300 m Abstand vom TSA R141 bei Heckanlage eines Schiffs zuzulassen. Die Wohnbebauung im Bereich MI 1, mindestens im nördlichen Teil, ist auszuschließen.

Abschließend betonen wir nochmals, dass wir weiterhin die Initiative der Stadt und der Grundstückseigentümer begrüßen, die brachliegenden Flächen am Rheinufer neu zu bebauen. Wichtig ist uns, dass dieses verträglich erfolgt und die Rahmenbedingungen für die Produktion im CHEMPARK gewährleistet bleiben. Das gilt für den Bestandsschutz, aber auch für die zukünftige Entwicklung und das Wachstum am Standort. Wir sehen weiterhin Potenzial gemeinsam eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden. Möglichkeiten, die aufgezeigten Konflikte zu bewältigen, zeigen sich u.E. sowohl inhaltlich an der konkreten Ausgestaltung des BPL, aber auch hinsichtlich struktureller, planerischer und baulicher Gestaltungen (z.B. Einzug der Rheinuferstraße) im und im Umfeld des BPL, so dass wesentliche Ziele des BPL weiterverfolgt werden können.

Insoweit regen wir entsprechende erläuternde und klärende Gespräche an.

Mit freundlichen Grüßen
Currenta GmbH & Co.OHG

i.V. M. Werner
Leitung CHEMPARK-Management

i.V. Dierkes
Werkleit- und Standortplanung